

DGUV Landesverband Nordwest, Postfach 37 40, 30037 Hannover

An die  
Damen und Herren  
Durchgangsarzte

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 411.12  
Ansprechpartner/in: Herr Thomas Ideker  
Telefon: +49 (511) 987-2233  
Telefax: +49 (511) 987-2266  
E-Mail: lv-nordwest@dguv.de

Datum: 15. August 2016

**Rundschreiben Nr. 09/2016 (D)**  
**DOK-Nr.: 411.12**

**Möglichkeit belegärztlicher (stationärer) Behandlung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung im Rahmen des Durchgangsarztverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 6/2015 vom 29. Juli 2015 haben wir im Zusammenhang mit den neuen stationären Heilverfahren darüber informiert, dass die Dauer der „akutstationären Versorgung“ im Sinne der Anforderungen im stationären Durchgangsarztverfahren (DAV), Verletzungsartenverfahren (VAV) und Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) einen Zeitraum von 4 Monaten ab Unfalltag umfasst. Innerhalb dieses Zeitrahmens gelten die Bestimmungen des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger zur Vorstellung der Verletzten in Krankenhäusern des stat. DAV/VAV und SAV.

Wiederkehrend werden nun Fragen zur Legitimation einer stationären Behandlung im Rahmen belegärztlicher Tätigkeit durch niedergelassene Durchgangsarztinnen und Durchgangsarzte an den Landesverband gerichtet.

Auf Basis dieser Anfragen haben wir nachstehend einige häufig nachgefragte Fallgestaltungen dargestellt:

**Fallgestaltung 1**

Es liegt (nach dem Verletzungsartenverzeichnis) eine VAV-/SAV-Verletzung vor.

Ergebnis: Versicherter ist dem D-Arzt am VAV-/SAV-Krankenhaus vorzustellen.

### **Fallgestaltung 2**

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und ist Belegarzt an einem am stat. DAV, VAV oder SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Versicherter kann vom (Beleg-) D-Arzt an diesem Krankenhaus stationär behandelt werden.

### **Fallgestaltung 3**

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“ und ist Belegarzt an einem nicht am stat. DAV, VAV oder SAV beteiligten Krankenhaus.

Ergebnis: Keine stationäre Behandlung durch (Beleg-) D-Arzt möglich, es sei denn, eine vorherige Zustimmung des Unfallversicherungsträgers liegt vor.

### **Fallgestaltung 4**

Es liegt keine VAV-/SAV-Verletzung vor.

D-Arzt verfügt nicht über Schwerpunkt-/Zusatzbezeichnung „Unfallchirurgie“/„Spezielle Unfallchirurgie“.

Ergebnis: Keine stationäre Behandlung durch (Beleg-) D-Arzt möglich, unabhängig davon, ob Krankenhaus am stat. DAV, VAV oder SAV beteiligt ist.

Sie haben ergänzende Fragen zur Thematik „Durchgangsarztverfahren und Belegarztstätigkeit“? Dann rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Battermann**  
Geschäftsstellenleiter